

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Formalien bei Reisemängeln beachten

Die Weihnachts- und Neujahrsferien haben hunderttausende Deutsche in fernen Urlaubsregionen verbracht – sei es beim Skifahren oder in wärmeren südlichen Regionen. Doch nicht jeder Urlauber ist wieder gut erholt zurückgekehrt. Der Grund: Reisemängel oder verspätete Flugverbindungen. Wer wegen der entgangenen Urlaubsfreuden wenigstens einen Teil des bereits gezahlten Reisepreises zurückerhalten möchte, muss jetzt selbst aktiv werden, erläutert Rechtsanwalt Günter Staab von der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes „Ansprüche wegen einer mangelhaften Reise sind innerhalb eines Monats nach Reisebeendigung geltend zu machen. Dabei ist klar zum Ausdruck zu bringen, dass auf Grund der Mängel der Reisepreis gemindert oder Schadenersatz gefordert wird“, so Rechtsanwalt Günter Staab. Besonders wichtig: Eine bloße Anzeige der Mängel gegenüber der Reiseleitung am Urlaubsort reicht nicht aus.

Diese bittere Erfahrung musste ein Familienvater vor dem Amtsgericht München machen. Er hatte eine Reise nach Djerba gebucht, die sich zum Horrortrip entwickelte. Vor Ort wurde er in einem anderen Hotel als vorgesehen untergebracht, die Zimmer hatten keinen Meerblick und waren auch sonst von schlechter Qualität. Die Teppiche waren verdreckt, von den Wänden bröckelte der Putz, der Strand war verschmutzt, Kakerlaken fanden sich im Hotel. Die Mängel fasste der Reisende in einer Liste zusammen und übergab diese der Reiseleitung. Nach seiner Rückkehr verlangte er über seinen Anwalt vom Reisebüro 961 Euro Reisepreisminderung. Da dies aber außerhalb der Monatsfrist erfolgte, wies das Amtsgericht München die Klage ab, obwohl in der Sache eine Minderung durchaus angemessen gewesen wäre.

Herr Rechtsanwalt Günter Staab rät Betroffenen, sich über die zuständige Rechtsanwaltskammer einen Anwalt benennen zu lassen, der sich im Reiserecht auskennt. Nur durch die rechtzeitige Reklamation von Reisemängeln bleiben Ansprüche auf Minderung des Reisepreises und möglicherweise Schadensersatz wegen vertaner Urlaubsfreuden erhalten.

Kurzfassung:

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Wer zu spät kommt...

Kakerlaken auf dem Zimmer, fehlender Meerblick und verdreckte Teppiche – es gibt viele Reisemängel, die Urlaubern die wohlverdiente Erholung rauben können. Wer deswegen den Reisepreis mindern möchte oder gar Schadensersatz wegen vertaner Urlaubsfreuden geltend macht, muss das innerhalb eines Monats nach Reisebeendigung tun, rät die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes unter Berufung auf ein Urteil des Amtsgerichts München. Statt allerdings die Ansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter bzw. dem Reisebüro geltend zu machen, hatte ein Djerba-Urlauber sich nur gegenüber der Reiseleitung am Urlaubsort beschwert und nach der Urlaubsrückkehr die Monatsfrist für die Reklamation gegenüber dem Reisebüro nicht eingehalten. Das wurde ihm vor dem Amtsgericht München zum Verhängnis. Obwohl die Zustände in dem Hotel eigentlich eine Reisepreisminderung gerechtfertigt hätten, musste das Gericht die 961 Euro Reisepreisminderung abweisen.

Quelle: Urteil des AG München vom 5.8.2009, veröffentlicht per Pressemitteilung vom 14.12.2009, Aktenzeichen: 262 C 8763/09